



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundvierzigste Tagung
10. April 2003, Genf

BERICHT

vom Ausschluß angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) hielt seine siebenundvierzigste Tagung am 10. April 2003 in Genf unter dem Vorsitz von Frau Nicole Bustin (Frankreich) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I dieses Berichts zu entnehmen.
3. Die Tagung wurde von der Vorsitzenden eröffnet, die die Teilnehmer begrüßte. Sie hieß insbesondere die Delegation von Belarus willkommen. Dieser Staat wurde am 5. Januar 2003 das 52. Mitglied des Verbandes. Die Delegation von Belarus dankte dem Verbandsbüro und den Verbandsstaaten für die Unterstützung von Belarus im Verfahren für den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen (Akte von 1991).
4. Die Vorsitzende unterrichtete den CAJ ferner über den Beitritt der Tschechischen Republik und Ungarns zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

Annahme der Tagesordnung

5. Die Vorsitzende merkte an, daß ein neuer Tagesordnungspunkt, „Memorandum des Büros der UPOV über Techniken zur Beschränkung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen“ (Dokument CAJ/47/7), zur revidierten Tagesordnung (CAJ/47/1 Rev.)

hinzugefügt worden sei. Die Vorsitzende schlug vor, diesen neuen Punkt als ersten Punkt nach der Annahme der Tagesordnung zu behandeln.

6. Der CAJ nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/47/1 Rev. wiedergegeben, an.
7. Die Vorsitzende teilte dem CAJ mit, daß der Bericht der sechsvierzigsten Tagung (Dokument CAJ/46/8) auf dem Schriftwege angenommen worden sei. Sie fügte hinzu, daß der Technische Ausschuß anläßlich der Erörterung des Dokuments TC/39/11 mit der Überschrift „Ausdehnung des Schutzes auf Hybridsorten durch den Schutz der Elternlinien“ entschieden habe, die erläuternde Fußnote bezüglich des Begriffs „hybrid“ auf Seite 2 und in der Anlage des Dokuments TC/39/11 zu streichen. Um der Übereinstimmung willen schlug die Vorsitzende die Streichung derselben Fußnote vor, die in Dokument CAJ/46/8 zweimal, auf Seite 8 und auf Seite 1 der Anlage III, vorkommt. Der CAJ stimmte dem Vorschlag der Vorsitzenden zu und vereinbarte, eine revidierte Fassung des Berichts (Dokument CAJ/46/8 Rev.) zu erstellen.

Memorandum des Büros der UPOV über Techniken zur Beschränkung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen

8. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/47/7. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument vor und teilte dem CAJ mit, daß die Konferenz der Vertragsparteien (COP) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) in ihrer Entscheidung VI/5 die UPOV aufgefordert habe, im Kontext ihrer Arbeit die spezifischen Auswirkungen des geistigen Eigentums auf die Techniken zur Beschränkung der Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen (GURTs) zu untersuchen, insbesondere im Hinblick auf indigene und ortsansässige Gemeinschaften, und deren mögliche Auswirkungen auf Kleinbauern, indigene und ortsansässige Gemeinschaften sowie Landwirterrechte weiter zu untersuchen. Die UPOV sei ferner ersucht worden, die Anwendbarkeit bestehender oder die Notwendigkeit der Entwicklung neuer rechtlicher Mechanismen im Hinblick auf die Anwendung von GURTs zu untersuchen.
9. Der Stellvertretende Generalsekretär erläuterte, der Beratende Ausschuß sei auf seiner vierundsechzigsten Tagung vom 23. Oktober 2002 über die obenerwähnte Einladung unterrichtet worden, und er habe berichtet, daß das Verbandsbüro (das Büro) ein Papier zu dieser Frage vorlegen werde. Das vom Büro erstellte Memorandum sei am 10. Januar 2003 an das Sekretariat des CBD gerichtet worden. In Beantwortung eines Ersuchens der Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika und zur Erörterung dieses Memorandums sei ein neuer Punkt auf die Tagesordnung dieser Tagung gesetzt worden.
10. Der Stellvertretende Generalsekretär merkte an, daß die Entscheidung der COP eine umfassende Frage anschneide, erläuterte jedoch, das Büro habe eine Gelegenheit gesehen, die Vorteile des UPOV-Übereinkommens darzulegen, und versucht, seine Bemerkungen auf die Aspekte des geistigen Eigentums zu beschränken. Er räumte ein, das Memorandum habe gewisse Bedenken erweckt, und es sei ratsam, daß der CAJ diese Angelegenheit erörtere, um ein Dokument zu entwickeln, das vom Rat der UPOV als UPOV-Position angenommen werden und das Memorandum des Büros ersetzen könne.
11. Die Vorsitzende ersuchte den CAJ, das vom Büro erstellte Memorandum als Grundlage für die Ausarbeitung eines Papiers zu verwenden, das dem Beratenden Ausschuß und dem Rat

zur Annahme als UPOV-Position vorgelegt werden könne. Sie ersuchte ferner die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika um deren Bemerkungen.

12. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika teilte mit, ihre Bemerkungen seien in Anlage II des Dokuments CAJ/47/7 enthalten. Sie enthielten genauer ausgedrückt die Bemerkungen zu zwei verschiedenen Angelegenheiten. Die eine betreffe Verfahrensaspekte, die andere beziehe sich auf den Inhalt des Memorandums.

13. Die Vorsitzende legte dar, die Verfahrensaspekte seien Sache des Beratenden Ausschusses und des Rates der UPOV. Dies seien die Gremien, die dem CAJ Aufgaben zuwiesen und die Verpflichtungen für die Arbeitsweise des Büros festlegten.

14. Es wurde vereinbart, die Verfahrensaspekte an die fünfundsechzigste Tagung des Beratenden Ausschusses vom 11. April 2003 zu verweisen.

15. Hinsichtlich des Inhalts erläuterte die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika detailliert ihre Besorgnis über die Art und Weise, wie im Memorandum auf die GURTs hingewiesen werde, wie im Vorschlag in Anlage II des Dokuments CAJ/47/7 enthalten. Die Delegation äußerte sich zugunsten der Annahme eines neuen Dokuments, vertrat jedoch die Ansicht, daß das Büro das Sekretariat des CBD ersuchen sollte, das Memorandum zurückzuziehen, falls auf dieser Tagung kein Konsens erzielt werde.

16. Die Delegation Australiens unterstützte eine Überprüfung des Memorandums.

17. Die Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) und der Internationalen Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbarer Zier- und Obstpflanzen (CIOPORA) äußerten ebenfalls Bedenken über die Art und Weise, wie die GURTs-Techniken im Memorandum behandelt werden. Der Vertreter des ISF wies ferner darauf hin, daß der Vergleich zwischen GURTs-Techniken und Hybriden gestrichen werden sollte.

18. Die Delegationen Deutschlands und Schwedens wiesen auf die Schwierigkeiten hin, die entstehen könnten, wenn eine Einigung erzielt würde, die die Grundlage für ein neues Dokument auf dieser Tagung bilden könnte, und zwar infolge der Komplexität der Angelegenheit und des Zeitdrucks.

19. Die Delegation Kolumbiens befürwortete die Analyse des Memorandums, um es dem Rat zu ermöglichen, am 11. April 2003 eine Position anzunehmen.

20. Die Delegation Irlands teilte mit, es gebe Schwierigkeiten bei dem Versuch, zum jetzigen Zeitpunkt eine Einigung zu erzielen, es würden jedoch auch Probleme auftreten, wenn versucht werde, die Angelegenheit in vollem Umfang zu untersuchen und zu einem späteren Zeitpunkt eine Einigung zu erzielen.

21. Die Delegation Frankreichs sprach sich für die Erörterung des Memorandums und die Suche nach einer Lösung im Hinblick auf einen Konsens aus.

22. Die Vorsitzende äußerte die Ansicht, daß die Zurücknahme des Memorandums ohne ein Ersatzdokument keine konstruktive Lösung wäre. Sie ersuchte den CAJ, auf der Grundlage des Memorandums eine UPOV-Position zu erarbeiten, und das Büro, einen Vorschlag zur Erleichterung der Erörterungen zu erstellen.

23. Der Stellvertretende Generalsekretär schlug Änderungen des Memorandums vor, um die Besorgnisse und Verbesserungsvorschläge wiederzugeben, die im Laufe der Erörterung von Delegationen der Mitglieder und Vertretern der Beobachterorganisationen geäußert wurden. Genauer ausgedrückt, waren die Hinweise auf Hybriden und GURTs, die Besorgnis verursachten, gestrichen und bestimmte Bestimmungen des UPOV-Übereinkommens genauer erläutert worden. Die Vorsitzende ersuchte die Delegationen und Beobachter, sich zu dem Entwurf des Papiers zu äußern. Das endgültige Dokument, das sich aus diesen Bemühungen ergab, ist in Anlage II dieses Dokuments enthalten.

24. Die Delegationen Australiens, Brasiliens, Kolumbiens, Mexikos und der Vereinigten Staaten von Amerika und die Vertreter von CIOPORA, ISF und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) regten verschiedene Formulierungsvorschläge für den ersten Satz des dritten Absatzes im Abschnitt „Hintergrund“ auf Seite 2 der Anlage II des Dokuments an. Anlässlich dieser Beratungen wurden drei Optionen ermittelt, und es wurde vereinbart, daß der Beratende Ausschuß ersucht werden sollte, dem Rat nach einer weiteren Prüfung dieser Optionen die endgültige Empfehlung abzugeben.

25. Vorbehaltlich der Empfehlung des Beratenden Ausschusses bezüglich der drei vom CAJ in Absatz 24 oben ermittelten Optionen, billigte der CAJ das endgültige Dokument (Anlage II dieses Dokuments) als „Position des Internationalen Verbandes zum Schutz neuer Pflanzenzüchtungen (UPOV) bezüglich der Entscheidung VI/5 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD)“ und empfahl dessen Annahme durch den Rat der UPOV am 11. April 2003.

Der Begriff „im wesentlichen abgeleitete Sorte“ in der Züchtung von Zierpflanzensorten

26. Die Vorsitzende teilte dem CAJ mit, daß es aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, sich auf der sechsvierzigsten Tagung des CAJ mit diesem Punkt zu befassen.

27. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/46/7. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument vor, das eine Reaktion auf ein Ersuchen des Technischen Ausschusses sei, die Möglichkeit zu prüfen, ob ein Züchter, der eine „verbesserte Form“ seiner eigenen, geschützten Sorte entwickelt, nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens den Schutz für seine „verbesserte Form“ erlangen könnte, wenn diese als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen würde.

28. Die Vorsitzende stellte klar, daß sich die Erörterungen über diese Angelegenheit und die in dem Dokument aufgeworfenen Fragen nicht ausschließlich auf Zierarten bezögen, sondern für alle Sorten zuträfen.

29. In Beantwortung einer von der Delegation der Niederlande gestellten Frage merkte die Vorsitzende an, daß sich die verschiedenen in dem Dokument erläuterten Situationen nicht auf samenvermehrte Sorten beschränkten und für verschiedene Sorten, ungeachtet ihrer Vermehrungsmethode, gälten.

30. Der Vertreter des ISF stellte den ursprünglichen Kontext des Ersuchens um Ausarbeitung dieses Dokuments klar und erläuterte, daß der ISF den Züchtern samen vermehrter Zierpflanzensorten in dieser Angelegenheit den Rat erteilt habe, in Anerkennung ihrer besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse den Rechtsschutz für die sich aus ihrer Züchtungstätigkeit ergebenden Verbesserungen zu beantragen. Diesen Züchtern sei

dargelegt worden, daß die Anwendung der Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens über im wesentlichen abgeleitete Sorten es in einzelnen Fällen erlaube, den Schutz der Ursprungsorte auf die Züchtungsergebnisse auszudehnen, die dem Begriff einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte entsprechen. Diese Klarstellungen seien in der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten mitgeteilt worden, und die Angelegenheit sei auch dem Technischen Ausschuß unterbreitet worden, der sie an den CAJ überwiesen habe.

31. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft empfahl, die Verwendung des Begriffs „verbessert“ in der Formulierung „verbesserte Form“ zu vermeiden, und regte an, einen neutraleren Begriff, wie „eine andere Form“ oder „eine Weiterentwicklung“ zu verwenden. Er schlug vor klarzustellen, daß sich Absatz 5 des Dokuments auf den Standpunkt des Züchters der Ursprungsorte beziehe, um eine Grundlage bereitzustellen, die den im späteren Verlauf des Dokuments genannten Beispielen besser entspreche.

32. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika pflichtete der Vorsitzenden bei, daß sich das Dokument nicht nur auf Zierpflanzen beziehe, und schlug vor, das Wort „Zierpflanzenarten“ aus der Überschrift zu streichen. Sie schlug ferner eine geringfügige redaktionelle Änderung in Absatz 5 des Dokuments vor, um das Wort „die“ durch den Ausdruck „sofern sie“ zu ersetzen, wie in Artikel 14 Absatz 5 Nummer i der Akte von 1991 enthalten. Die Delegation sprach sich ferner zugunsten einer Änderung des Begriffs „verbessert“ aus.

33. Die Delegation Frankreichs regte an, daß eine gewisse Neuformulierung in Absatz 3 notwendig sein könnte, um zu vermeiden, daß die Botschaft vermittelt werde, die Ursprungsorte sei möglicherweise nicht homogen. Die Delegation schlug ferner die Änderung des ersten Satzes von Absatz 11 vor, da die derzeitige Formulierung „kann nicht gewerbsmäßig genutzt werden ...“, Verunsicherung stifte.

34. Die Vorsitzende stimmte zu, daß der Begriff „verbesserte Form“ unpassend sei, merkte jedoch zugleich an, es erscheine schwierig, eine geeignete Alternative zu finden.

35. In Beantwortung der Anregung des Vertreters des ISF, den Begriff „abgeleitete Form“ zu verwenden, erläuterte der Technische Direktor, dies könnte zu einer Verwechslung mit dem Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte führen.

36. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft schlug den Begriff „selektionierte Form“ vor.

37. Die Delegation Deutschlands merkte an, daß eine Züchtung nicht immer zu einem verbesserten Ergebnis, sondern mitunter lediglich zu einer Veränderung führe.

38. Vorbehaltlich der geringfügigen redaktionellen Änderungen in den Absätzen 3, 5 und 11, wie oben dargelegt, der Streichung des Wortes „Zierpflanzenarten“ in der Überschrift des Dokuments und der Ersetzung des Begriffs „verbesserte Form“ durch eine geeignete Alternative, billigte der CAJ den Inhalt des Dokuments CAJ/46/7. Die geänderte Fassung des Dokuments CAJ/46/7, wie vom CAJ gebilligt, ist unter Angabe der Änderungen in Anlage III dieses Dokuments enthalten.

Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten

39. Die Vorsitzende führte den ersten Teil des Dokuments CAJ/47/2 ein, der sich mit der Empfehlung zur Annahme eines UPOV-Positionspapiers über „spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten“ aufgrund des vom CAJ geänderten und gebilligten Dokuments CAJ/46/2 durch den Rat der UPOV befasse und in der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 wiedergegeben sei. Sie ersuchte den CAJ, seine Ansichten zu der obenerwähnten Empfehlung zu äußern.

40. Der Vertreter der Europäischen Gemeinschaft wies auf Absatz 21 der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 hin und teilte mit, die Europäische Gemeinschaft habe eine Richtlinie über biotechnologische Erfindungen angenommen, die die Möglichkeit gegenseitiger Zwangslizenzen zwischen Züchterrechten und Züchterpatenten vorsehe. Er merkte an, die Bedingung, die diese Bestimmung regelt, sei nicht die Anforderung des öffentlichen Interesses, sondern ein ähnlicher Begriff wie der in Absatz 21 der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 wiedergegeben: „... bedeutender technischer Fortschritt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ...“. Diese Richtlinie habe für die Staaten der Europäischen Gemeinschaft und für die Grundverordnung des Gemeinschaftlichen Sortenamtes gesetzgeberische Folgen zeitigt. Der Vertreter vertrat die Ansicht, daß die Bedingung, die die gegenseitigen Zwangslizenzen regelt, den Grundsätzen des UPOV-Übereinkommens nicht zuwiderlaufe. Er äußerte Besorgnis über Absatz 21 der Anlage des Dokuments CAJ/47/2, weil dieser ein gespanntes Verhältnis zwischen den Kriterien des technischen Fortschritts von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung und dem Begriff des öffentlichen Interesses andeute. Infolgedessen schlug er die Streichung des Absatzes 21 vor.

41. Die Vorsitzende meinte, sie verstehe zwar die Besorgnis des Vertreters der Europäischen Gemeinschaft, erinnere jedoch daran, daß das Papier in der Anlage des Dokuments CAJ/47/2 die Überlegungen im Zusammenhang mit dem UPOV-Übereinkommen widerspiegle und sich das Übereinkommen lediglich mit dem Begriff des öffentlichen Interesses befasse. Sie zog den Schluß, daß auf dieser Tagung aus zeitlichen Gründen keine Entscheidung über diese Angelegenheit erreicht werden könne und weitere Erörterungen über diesen Punkt auf der achtundvierzigsten Tagung des CAJ im Oktober 2003 stattfinden würden.

Programm für die achtundvierzigste Tagung

42. Es wurde vereinbart, daß das Programm der achtundvierzigsten Tagung folgende Punkte umfassen soll:

1. Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten
2. Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen

3. Materialtransfer zum Zwecke der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit: Vorschläge für Musterabkommen
4. Empfehlungen zur Sicherung der Unabhängigkeit jener DUS-Prüfungszentren, die Züchtungstätigkeiten durchführen oder an solchen teilnehmen
5. Überprüfung der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten
6. UPOV-Informationen-Datenbanken
7. Sortenbezeichnungen

43. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege angenommen worden.

[Anlage I folgt]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTESI. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROSALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Michael KÖLLER, Leiter Rechtsreferat, Regierungsdirektor, Bundessortenamt,
Osterfelddamm 80, 30627 Hannover (tel.: +49 511 95 66624 fax: +49 511 56 3362 / 95665
e-mail: michael.koeller@bundessortenamt.de)

ARGENTINE / ARGENTINA / ARGENTINIEN

Marcelo LABARTA, Director de Registro de Variedades, ex-Instituto Nacional de Semillas,
Secretaría de Agricultura, Ganadería, Pesca y Alimentos (SAGPyA), Ministerio de la
Producción, Paseo Colón 922, 3er piso, of. 347, 1063 Buenos Aires
(tel.: +54 11 4349 2445 fax: +54 11 4349 2444 e-mail: mlabar@sagyp.mecon.gov.ar)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeder's Rights Office Commonwealth Department
of Agriculture, Fisheries and Forestry, P.O. Box 858, Canberra, ACT 2601
(tel.: +61 2 6272 3888 fax: +61 2 6272 3650 e-mail: doug.waterhouse@affa.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH

Heinz-Peter ZACH, Referatsleiter für Saatgut und Sorten, Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
(tel.: +43 1 711 002795 fax: +43 1 513 8722 e-mail: Heinz-Peter.Zach@bmlf.gv.at)

BÉLARUS / BELARUS / BELARÚS

Irina EGOROVA (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 15, avenue de la Paix,
1211 Geneva, Switzerland (tel.: +41 22 7482450 fax: +41 22 7482451)

BELGIQUE / BELGIUM / BELGIEN / BÉLGICA

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Office de la Propriété Intellectuelle,
North Gate III, 5ème étage, 16, blvd. du Roi Albert II, 1000 Bruxelles
(tel.: +32 2 2065158 fax: +32 2 2065750 e-mail: camille.vanslembrouck@mineco.fgov.be)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Álvaro A. NUNES VIANA, Coordenador de Cadastro, Análise e Proteção de Cultivares, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretaria de Desenvolvimento Rural, Ministério da Agricultura e do Abastecimento, Esplanada dos Ministerios, Bloco D, Anexo A, Térreo, Salas 1-12, Brasília, D.F. (tel.: +55 61 2242842 fax: +55 61 2242842 e-mail: aviana@agricultura.gov.br)

BULGARIE / BULGARIA / BULGARIEN

Ivan GOSPODINOV, Attaché, Mission permanente, 16, chemin des Crêts-de-Prégny, 1218 Grand-Saconnex, Suisse (tel.: +41 22 7980300 fax: +41 22 7980302 e-mail: mission.bulgaria@ties.itu.int)

CANADA / KANADA / CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59, Camelot Drive, Nepean, Ontario K1A 0Y9 (tel.: +1 613 225 2342 fax: +1 613 228 6629 e-mail: vsisson@inspection.gc.ca)

CHINE / CHINA

LÜ Bo, Division Director, DUS Test Division, Development Center for Science and Technology, Ministry of Agriculture, Building 18, Mai Zi Dian Street, Beijing 100026 (tel.: +86 10 6592 5213 fax: +86 10 6592 5213 e-mail: lvbo@agri.gov.cn)

YANG Fengwei, Director, Division of Science and Technology, State Forestry Administration, No. 18 Hepingli East Street, Beijing 100714 (tel.: +86 10 84238700 fax: +86 10 84239221 e-mail: yangfengwei@forestry.gov.cn)

ZHOU Jianren, Division Director, Department of Science & Technology, Office of Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, 18, Hepingli East Street, Beijing 100714 (tel.: +86 10 842 39104 fax: +86 10 842 38883 e-mail: webmaster@cnpvp.net)

LI Yanmei (Mrs.), Project Administrator, Department for International Cooperation, State Intellectual Property Office (SIPO), P.O. Box 8020, 6, Xitucheng Road, Haidian District, Beijing 100088 (tel.: +86 10 6209 3288 fax: +86 10 6201 9615 e-mail: liyanmei@sipo.gov.cn)

HAN Li (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 11, chemin de Surville, 1213 Petit-Lancy 2, Switzerland (tel.: +41 22 879 5635 fax: +41 22 879 5637 e-mail: c_hanli@yahoo.com)

ZHENG Yongqi, Professor, Chinese Academy of Forestry, 10091 Beijing (tel.: +86 10 6288565 fax: +86 10 62872015 e-mail: zhengyq@caf.ac.cn)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN

Alvaro ABISAMBRA, Gerente General, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA),
Ministerio de Agricultura, Calle 37, No. 8-43, pisos 4 y 5 Aereo 7984, 1511123 El Dorado,
Bogotá D.F (tel.: +57 1 2884438 fax: +57 1 288 4169 e-mail: gerencia@ica.gov.co)

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Coordinador Nacional, Derechos de Obtentor de
Variedades y Producción de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Calle 37,
8-43, Piso 4, Bogotá D.F. (tel.: +57 1 232 8643 fax: +57 1 232 4697
e-mail: semillas@ica.gov.co, semillasica@hotmail.com)

Rocio SAÑUDO DE ANGEL (Sra.), Jefe Oficina Jurídica, Instituto Colombiano
Agropecuario (ICA), Calle 37, # 8-43, Piso 5, Bogotá D.C. (tel.: +57 1 232 4690
fax: +57 1 288 4037 e-mail: juridica@ica.gov.co)

Luis G. GUZMAN VALENCIA, Ministro Consejero, Misión Permanente,
17-19, chemin du Champ-d'Anier, 1209 Ginebra, Suiza

CROATIE / CROATIA / KROATIEN / CROACIA

Ruzica ORE (Mrs.), Head of Plant Variety Protection and Registration, Institute for Seeds and
Seedlings, Vinkovačka cesta 63c, 31000 Osijek (tel.: +385 31 275206
fax: +385 31 275193 e-mail: r.ore@zsr.hr)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Merete BUUS (Mrs.), Head of Division, The Danish Plant Directorate, Ministry of Food,
Agriculture and Fisheries, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby
(tel.: +45 45 263720 fax: +45 45 26317 e-mail: meb@pdir.dk)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades
Vegetales (OEVV), Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación (MAPA), Avda. de
Ciudad de Barcelona 6, 28007 Madrid (tel.: +34 91 3476712 fax: +34 91 3476703
e-mail: lsalaice@mapya.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND

Maria ABAKUMOVA (Ms.), Chief Inspector, Variety Control Department, Estonian Plant
Production Inspectorate, 71024 Viljandi (tel.: +372 43 346 50 fax: +372 43 346 50
e-mail: maria.abakumova@plant.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA /
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Karen M. HAUDA (Mrs.), Patent Attorney, Office of International Affairs,
United States Patent and Trademark Office (USPTO), Washington, D.C. 20231
(tel.: +1 703 305 9300 ext. 129 fax: +1 703 305 8885 e-mail: karen.hauda@uspto.gov)

Dominic KEATING, Intellectual Property Attaché, Office of the United States Trade
Representative (USTR), Permanent Mission, 11, route de Pregny, 1292 Chambésy,
Switzerland (tel.: +41 22 749 52 81 fax: +41 22 749 4880 e-mail: dkeating@ustr.gov)

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION /
FEDERACIÓN DE RUSIA

Yuri A. ROGOVSKIY, Deputy Chairman, Chief of Methods Department, State Commission
of the Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlikov per., 1/11,
Moscow 107139 (tel.: +70 095 208 6775 fax: +70 095 207 8626
e-mail: statecommission@mtu-net.ru)

Madina OUMAROVA (Mrs.), Expert of Methods Department, State Commission of the
Russian Federation for Selection Achievements Test and Protection, Orlicov per., 1/11,
Moscow 107139 (tel.: +70 095 208 6775 fax: +70 095 207 8626
e-mail: desel@agro.aris.ru)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry,
Hallituskatu 3 A, P.O. Box 30, 00023 Government (tel.: +358 9 160 3316
fax: +358 9 160 52203 e-mail: arto.vuori@mmm.fi)

FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions
végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture et de la pêche, 11, rue Jean Nicot,
75007 Paris (tel.: +33 1 4275 9314 fax: +33 1 4275 9425 e-mail: nicole.bustin@geves.fr)

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Service administratif toutes espèces, Groupe d'étude et de
contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex
(tel.: +33 1 3083 3580 fax: +33 1 3083 3629 e-mail: joel.guiard@geves.fr)

HONGRIE / HUNGARY / UNGARN / HUNGRÍA

Karoly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality Control (NIAQC), Keleti Karoly u. 24, P.O. Box 30, 93, 1024 Budapest
(tel.: +36 1 212 4711 fax: +36 1 438 0698 e-mail: neszmelyik@ommi.hu)

Marta POSTEINER-TOLDI (Mrs.), Vice-President, Hungarian Patent Office, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1054 Budapest (tel.: +36 1 331 2164 fax: +36 1 474 5975
e-mail: vekas@hpo.hu)

Anna LÖRINCZ-FEJES (Mrs.), Deputy Head, Legal and International Department, Hungarian Patent Office, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest (tel.: +36 1 474 58 98
fax: +36 1 474 58 99 e-mail: lorincza@hpo.hu)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA

John V. CARVILL, Controller of Plant Breeders' Rights, Plant Variety Rights Office, Department of Agriculture and Food, National Crop Variety Testing Centre, Backweston, Leixlip, Co. Kildare (tel.: +353 1 630 2902 fax: +353 1 628 0634
e-mail: john.carvill@agriculture.gov.ie)

ISRAËL / ISRAEL

Shalom BERLAND, Legal Advisor of Ministry of Agriculture and Plant Breeders' Registrar, Plant Breeders' Rights Council, Volcani Centre, P.O. Box 30, Bet-Dagan
(tel.: +972 3 948 5566 fax: +972 3 948 5836)

ITALIE / ITALY / ITALIEN / ITALIA

Pasquale IANNANTUONO, Conseiller juridique, Office du délégué des accords de propriété intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Palazzo Farnesina, 00100 Rome
(tel.: +39 06 3876 2907 fax: +39 06 3691 2277 e-mail: pasquale.iannantuono@libero.it)

JAPON / JAPAN / JAPÓN

Keiji MARUYAMA, Director, Plant Variety Protection Office, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo (tel.: +81 3 3581 0518 fax: +81 3 3502 6572
e-mail: keiji_maruyama@nm.maff.go.jp)

Jun KOIDE, Deputy Director, International Affairs, Seeds and Seedlings Division, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo (tel.: +81 3 3591 0524 fax: +81 3 3502 6572
e-mail: jun_koide@nm.maff.go.jp)

Masayoshi MIZUNO, First Secretary, Permanent Mission, 3, chemin des Fins, 1211 Grand-Saconnex, Switzerland (tel.: +41 22 717 3238 fax: +41 22 788 3368
e-mail: mizuno.masayoshi@bluewin.ch)

KENYA / KENIA

Evans O. SIKINYI, Manager, Plant Variety Rights Office, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), P.O. Box 49592, Waiyaki Way, Nairobi (tel.: +254 2 4440087
fax: +254 2 4448940 e-mail: pvpo@kephis.org)

LETTONIE / LATVIA / LETTLAND / LETONIA

Iveta OZOLINA (Ms.), Senior Officer, Plant Production Division, Ministry of Agriculture, 2 Republikas laukums, 1981 Riga (tel.: +371 7027258 fax: +371 7027514
e-mail: iveta.ozolina@zm.gov.lv)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Sra.), Encargada del Despacho de la Dirección, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla (tel.: +52 55 5384 2213 fax: +52 55 5390 1441
e-mail: enriqueta.molina@webtelmex.net.mx)

Karla T. ORNELAS LOERA (Sra.), Tercera Secretaria, Misión Permanente, 16, avenue de Budé, 1202 Ginebra, Suiza (tel.: +41 22 748 0707 fax: +41 22 748 0708
e-mail: mission.mexico@ties.itu.int)

NORVÈGE / NORWAY / NORWEGEN / NORUEGA

Kåre SELVIK, Director General, Head of Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture, Akersgt. 059, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo (tel.: +47 2 224 9253 fax: +47 2 224 2753 e-mail: kare.selvik@ld.dep.no)

Haakon SØNJU, Registrar, Plant Variety Board, P.O. Box 3, 1431 Aas (tel.: +47 64 944400 fax: +47 64 944410 e-mail: haakon.sonju@slt.dep.no)

Veslemoy-Susanne GUNDERSEN (Ms.), Legal Advisor, Royal Ministry of Agriculture, Akersgt. 059, P.O. Box 8007 Dep, 0030 Oslo (tel.: +47 2 2249277 e-mail: veslemoy-susanne.gundersen@ld.dep.no)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA ZELANDIA

Chris BARNABY, Examiner of Fruit and Ornamental Varieties, Plant Variety Rights Office (PVRO), P.O. Box 130, Lincoln, Canterbury (tel.: +64 3 325 6355 fax: +64 3 983 3946 e-mail: chris.barnaby@pvr.govt.nz)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Chris M.M. VAN WINDEN, Manager Propagating Material, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Postbus 20401, 2500 EK The Hague (tel.: +31 70 3784281 fax: +31 70 3786156 e-mail: c.m.m.van.winden@dl.agro.nl)

Bertram BURGGRAAF, Legal Adviser, Department of Legal Affairs, Ministry of Agriculture, Nature Management & Fisheries, Postbus 20401, 2500 EK The Hague (tel.: +31 70 378 5299 fax: +31 70 378 6127 e-mail: b.burggraaf@jz.agro.nl)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Edward S. GACEK, Director General, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 2852341 fax: +48 61 2853558 e-mail: e.gacek_coboru@bptnet.pl)

Julia BORYS (Ms.), Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 285 23 41 fax: +48 61 285 35 58 e-mail: coboru@bptnet.pl)

Wieslaw PILARCZYK, Expert Statistician, Centralny Osrodek Badania Odmian Roslin Uprawnnych (COBORU), Research Center for Cultivar Testing, 63-022 Slupia Wielka (tel.: +48 61 285 2341 Ext. 224 fax: +48 61 285 35 58 e-mail: wpilar@owl.au.poznan.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA /
REPÚBLICA DE COREA

LEE Byung-Mook, Director, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office (NSMO), 433, Anyang 6-dong, Anyang City, Kyunggi-do 430-016
(tel.: +82 31 467 0150 fax: +82 31 467 0161 e-mail: byungm@seed.go.kr)

CHOI Keun-Jin, Examination Officer/Senior Researcher, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office (NSMO), 433 Anyang 6-dong, Anyang-si, Anyang City, Kyunggi-do 430-016 (tel.: +82 31 4670190 fax: +82 31 4670161 e-mail: kjchoi@seed.go.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU /
REPÚBLICA DE MOLDOVA

Dumitru BRINZILA, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Bd. Stefan cel Mare 162, C.P. 1873, 2004 Chisinau
(tel.: +373 2 246222 fax: +373 2 246921 e-mail: brinzila@csip.moldova.md)

Ion PARASCHIV, Chief, State Seed Inspection, Bd. Stefan cel Mare, 162, 1508 Chisinau
(tel.: +373 2 210267 fax: +373 2 210267)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK /
REPÚBLICA CHECA

Jirí SOUCEK, Head of Department, Department of Plant Variety Rights and DUS Tests, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Za opravnou 4, 150 06 Praha 5 - Motol (tel.: +420 257 211 755 fax: +420 257 211 752
e-mail: jiri.soucek@ukzuz.cz)

Daniel JUREČKA, Director, Plant Variety Division, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Hroznová 2, Brno 656 06
(tel.: +420 5 43217646 fax: +420 5 43212440 e-mail: daniel.jurecka@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMĂNIEN / RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, 70018 Bucharest (tel.: +40 21 3155698 fax: +40 21 3123819
e-mail: adriana.paraschiv@osim.ro)

Ruxandra URUCU (Ms.), Legal Adviser, Legal and International Affairs Division, State Office for Inventions and Trademarks (OSIM), 5, Jon Ghica, Sector 3, 70018 Bucharest
(tel.: +40 1 3132492 fax: +40 1 3123819 e-mail: ruxandra.urucu@osim.ro)

Mihaela Rodica CIORA (Mrs.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration, Ministry of Agriculture, Food and Forestry, 61, Marasti, Sector 1, 71329 Bucharest
(tel.: +40 21 223 1425 fax: +40 21 222 5605 e-mail: mihaela_ciora@gmx.net)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH /
REINO UNIDO

Michael MILLER, Policy Administrator, Plant Variety Rights Office and Seeds Division,
Department for Environment, Food and Rural Affairs (DEFRA), White House Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF (tel.: +44 1223 342 375 fax: +44 1223 342 386
e-mail: michael.miller@defra.gsi.gov.uk)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Katarina BENOVSKÁ (Mrs.), Senior Officer, Plant Breeders' Rights Office, Central Institute
for Testing in Agriculture (UKSUP), Matuskova 21, 833 16 Bratislava
(tel.: +421 2 54654282 fax: +421 2 54654282 e-mail: odrody@uksup.sk)

SUÈDE / SWEDEN / SCHWEDEN / SUECIA

Karl Olov ÖSTER, Director-General, National Board of Fisheries, President, National Plant
Variety Board, Ekelundsgatan 1, P.O. Box 423, 401 26 Göteborg (tel.: +46 31 743 03 01
fax: +46 31 743 04 44 e-mail: karl.olv.oster@fiskeriverket.se)

Gunnar KARLTORP, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna
(tel.: +46 8 7831260 fax: +46 8 833170 e-mail: karltorp@svn.se)

Christina TÖRNSTRAND, Senior Administrative Officer, Ministry of Agriculture,
10333 Stockholm (tel.: +46 8 4051107 e-mail: christina.tornstrand@agriculture.ministry.se)

SUISSE / SWITZERLAND / SCHWEIZ / SUIZA

Pierre Alex MIAUTON, Station fédérale de recherches en production végétale de Changins,
Case postale 254, 1260 Nyon 1 (tel.: +41 22 3634668 fax: +41 22 3615469
e-mail: pierre.miauton@rac.admin.ch)

Manuela BRAND (Frau), Koordinatorin, Büro für Sortenschutz, Bundesamt für
Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (tel.: +41 31 3222524
fax: +41 31 3222634 e-mail: manuela.brand@blw.admin.ch)

Eva TSCHARLAND (Frau), Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern (tel.: +41 31 322 2524
fax: +41 31 323 5455 e-mail: Eva.tscharland@blw.admin.ch)

UKRAINE / UCRANIA

Valentyna ZAVALEVSKA (Mrs.), First Deputy Chairman, State Service on Right Protection for Plant Varieties, 15, Henerala Rodimtseva vul., 03041 Kyiv
(tel.: +380 44 2579933 fax: +380 44 2579934 e-mail: vartest@iptelecom.net.ua)

Oksana ZHMURKO (Mrs.), Head, International Relations Department, State Service on Right Protection for Plant Varieties, 15, Henerala Rodimtseva vul., 03041 Kyiv
(tel.: +380 44 257 9938 fax: +380 44 257 9934 e-mail: zhmurko@sops.gov.ua)

URUGUAY

Carlos GÓMEZ-ETCHEBARNE, Director del Registro de Propiedad de Cultivares y del Registro Nacional de Cultivares, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Casilla Correo 7731 - Pando, 90 000 Canelones (tel.: +598 2 2887099 fax: +598 2 2887077 e-mail: inasecge@adinet.com.uy)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS /
BEOBACHTER / OBSERVADORES

ALGÉRIE / ALGERIA / ALGERIEN / ARGELIA

Kamel LATROUS, Directeur Général, Centre national de contrôle et de certification (CNCC), Ministère de l'agriculture et du développement rural, Alger

Amina-Amal BENCHEHIDA (Mlle), Chef, Bureau des homologations des variétés au niveau de la Sous-Direction des Homologations (MADR), Ministère de l'agriculture et du développement rural, Alger (tel.: +213 21749513 e-mail: bamina@hotmail.com)

AZERBAÏDJAN / AZERBAIJAN / ASERBAIDSCHAN / AZERBAIYÁN

Asaf HAJIYEV, Chair of Department, Institute of Cybernetics, Academy of Sciences, F. Agayev Str. 9, 370141 Baku

Jalal ALIYEV, Academician, Member of Parliament, Institute of Agriculture, Patamdar Str. 40, 370073 Baku

Emin MAMMADOV, Attaché, Permanent Mission, 67, rue de Lausanne, 1202 Geneva, Switzerland (tel.: +41 22 9011815 fax: +41 22 9011844)

ÉGYPTE / EGYPT / ÄGYPTEN / EGIPTO

Gamal EISSA ATTYA, Director, Breeders' Rights Department, Central Administration for Seed Testing and Certification (CASC), 8 Gamma Street, P.O. Box 147, Giza, 12211 Cairo (tel.: +20 2 5720839 fax: +20 2 5725998 e-mail: seedcert@brainy1.ie-eg.com)

Walter FROELICH, Technical Advisor to Central Administration of Seed Certification, Seed Certification Project, CASC/GTZ, GTZ-Office, 4D El Gezira Street, Zamalek, Cairo (tel.: +20 2 5733477 fax: +20 2 5718562 e-mail: walter.froelich@gmx.net)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS /
ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

ORGANISATION MONDIALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIÉTÉ
INTELLECTUELLE (OMPI) / WORLD INTELLECTUAL PROPERTY
ORGANIZATION (WIPO) / WELTORGANISATION FÜR GEISTIGES EIGENTUM
(WIPO) / ORGANIZACIÓN MUNDIAL DE LA PROPIEDAD INTELECTUAL (OMPI)

Karen LEE RATA (Mrs.), Senior Counsellor, Office of the Special Counsel, 34, chemin des Colombettes, 1211 Geneva 20, Switzerland (tel.: +41 22 338 9960 e-mail: karen.lee@wipo.int)

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE / EUROPEAN COMMUNITY / EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFT / COMUNIDAD EUROPEA

Bart KIEWIET, President, Community Plant Variety Office (CPVO),
3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6410 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: kiewiet@cpvo.eu.int)

Jacques GENNATAS, Chef de secteur - Droit d'obtenteurs, Direction générale santé et protection des consommateurs, Unité E1, Commission européenne, 1040 Bruxelles, Belgique (tel.: +32 2 295 97 13 fax: +32 2 295 60 43 e-mail: jacques.gennatas@cec.eu.int)

Martin EKVAD, Head of Legal Affairs, Community Plant Variety Office (CPVO),
3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 2141, 49021 Angers Cedex 02, France
(tel.: +33 2 4125 6415 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: ekvad@cpvo.eu.int)

K. BEESE, Administrator, Health and Consumer Director-General, European Commission, Office F101-5/92, 1049 Brussels, Belgium (tel.: +32 2 2966808 fax: +32 2 2969399 e-mail: kay.beese@cec.eu.int)

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES
ORNAMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CÍOPORA) /
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED
ORNAMENTAL AND FRUIT-TREE VARIETIES (CÍOPORA) / INTERNATIONALE
GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER UND
OBSTPFLANZEN (CÍOPORA) / COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES
DE VARIEDADES ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN
ASEXUADA (CÍOPORA)

René ROYON, Secrétaire général, Communauté internationale des obtenteurs de plantes
ornementales et fruitières de reproduction asexuée (CÍOPORA), 128 square du golf,
Bois de Font Merle, 06250 Mougins, France (tel.: +33 4 939 00850
fax: +33 4 939 00409 e-mail: ciopora@atsat.com)

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES SEMENCES (ISF) / INTERNATIONAL SEED
FEDERATION (ISF) / INTERNATIONALER SAATGUTVERBAND (ISF) /
FEDERACIÓN INTERNACIONAL DE SEMILLAS (ISF)

Bernard LE BUANEC, Secretary General, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland
(tel.: +41 22 365 44 20 fax: +41 22 365 44 21 e-mail: isf@worldseed.org)

Marcel BRUINS, Manager Plant Variety Protection, Seminis Vegetable Seeds, Intellectual
Resource Protection and Regulatory Affairs, Nude 54D, 6702 DN Wageningen, Netherlands
(tel.: +31 317 450 218 fax: +31 317 450 217 e-mail: marcel.bruins@seminis.com)

Jean DONNENWIRTH, International Intellectual Property Manager, Pioneer Hi-Bred
S.A.R.L., Chemin de l'Enseigne, 31130 Aussonne, France (tel.: +33 5 61062084
fax: +33 5 61062091 e-mail: jean.donnenwirth@pioneer.com)

Huib GHIJSEN, Global Manager Germplasm Protection, Oilseeds Department, Bayer
BioScience N.V., 22, J. Plateastraat, 9000 Gent, Belgium (tel.: +32 9 235 8451
fax: +32 9 223 1923 e-mail: huib.ghijssen@bayercropscience.com)

Pierre ROGER, Directeur de la propriété intellectuelle, Groupe Limagrain Holding,
Rue Limagrain, Boîte postale 1, 63720 Chappes, France (tel.: +33 4 7363 4069
fax: +33 4 7364 6737 e-mail: pierre.roger@limagrain.com)

IV. BUREAU / OFFICERS / VORSITZ / OFICINA

Nicole BUSTIN (Ms.), Chairperson
Doug WATERHOUSE, Vice-Chairman

V. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV /
OFICINA DE LA UPOV

Rolf JÖRDENS, Vice Secretary-General
Peter BUTTON, Technical Director
Raimundo LAVIGNOLLE, Senior Counsellor
Makoto TABATA, Senior Counsellor
Yolanda HUERTA (Mrs.), Senior Legal Officer
Paul Therence SENGHOR, Senior Program Officer
Vladimir DERBENSKIY, Consultant

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ANLAGE II



INTERNATIONALER
VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE, SCHWEIZ

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS
VÉGÉTALES

GENÈVE, SUISSE

UNIÓN INTERNACIONAL
PARA LA PROTECCIÓN
DE LAS OBTENCIONES
VEGETALES

GINEBRA, SUIZA

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION
OF NEW VARIETIES
OF PLANTS

GENEVA, SWITZERLAND

10. April 2003

POSITION DES INTERNATIONALEN VERBANDES ZUM SCHUTZ
VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (UPOV)
BEZÜGLICH DER ENTSCHEIDUNG VI/5
DER KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN DES
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIelfALT (CBD)

dem Sekretariat des CBD übermittelt

Hintergrund

Dieses Dokument ersetzt das vom Verbandsbüro erarbeitete Memorandum über Techniken zur Beschränkung der Nutzung pflanzen genetischer Ressourcen (GURTs), das am 10. Januar 2003 an das CBD übersandt worden war.

In ihrer Entscheidung VI/5 auf ihrer sechsten Tagung im April 2002 in Den Haag forderte die Konferenz der Vertragsparteien des CBD die UPOV auf, im Zusammenhang mit ihrer Arbeit die spezifischen Aspekte des geistigen Eigentums von GURTs zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf indigene und ortsansässige Gemeinschaften, und deren mögliche Auswirkungen auf Kleinbauern, indigene und ortsansässige Gemeinschaften sowie Landwirterrechte weiter zu untersuchen. Die UPOV wurde ferner ersucht, die Anwendbarkeit bestehender oder die Notwendigkeit der Entwicklung neuer rechtlicher Mechanismen im Hinblick auf die Anwendung von GURTs zu untersuchen.

Option 1

Die UPOV ist nicht in der Lage, sich im Kontext ihrer Arbeit oder in anderer Hinsicht über die in der obigen Entscheidung ermittelten Auswirkungen des geistigen Eigentums von GURTs [zu äußern]/[Beratung zu erteilen].

Option 2

Die UPOV ist nicht in der Lage, im Kontext ihrer Arbeit oder in anderer Hinsicht über die in der obigen Entscheidung ermittelten Auswirkungen des geistigen Eigentums von GURTs eine Meinung zu äußern.

Option 3

Die UPOV hat bisher im Kontext ihrer Arbeit oder in anderer Hinsicht die in der obigen Entscheidung ermittelten Auswirkungen des geistigen Eigentums von GURTs nicht eingehend untersucht.

Die UPOV möchte jedoch die Gelegenheit dieser Aufforderung wahrnehmen, um Bemerkungen zur Notwendigkeit eines Schutzsystems für Züchter abzugeben, das sie in die Lage versetzt, für ihren Investitionsaufwand entschädigt zu werden und Anreize zu erhalten, um ihre Züchtungstätigkeit dauerhaft betreiben zu können. In dieser Hinsicht stellt die UPOV fest, daß das UPOV-Übereinkommen ein wirksames, ausgewogenes System für den Schutz von Pflanzenzüchtungen bereitstellt, das die Interessen der Züchter sichert. Wenn wirksame Schutzsysteme vorhanden sind, sind die Züchter möglicherweise nicht auf andere Schutzsysteme angewiesen.

Hinsichtlich der Sorten, die GURTs enthalten, ist anzumerken, daß für diese Sorten Züchterrechte erteilt werden können, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Zusammenfassung

Züchter müssen ihren Investitionsaufwand decken können und benötigen einen ökonomischen Anreiz, um ihre Züchtungsaktivitäten dauerhaft zu betreiben. Die Einführung eines rechtlichen

Rahmens auf der Basis des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) ist ein geeigneter Ansatz, die Züchtung neuer Sorten zum Nutzen der Gesellschaft zu fördern. In dieser Hinsicht stellt die UPOV fest, daß das UPOV-Übereinkommen ein wirksames und ausgewogenes System zum Schutz neuer Pflanzensorten bereitstellt, das die Interessen der Züchter sichert. Wenn wirksame Schutzsysteme vorhanden sind, sind die Züchter möglicherweise nicht auf andere Schutzsysteme angewiesen.

Einleitung

1. Die nachstehenden Abschnitte heben die Schlüsselmerkmale des UPOV-Übereinkommens hervor, die von der UPOV für geeignet angesehen werden, ein wirksames, ausgewogenes Sortenschutzsystem bereitzustellen. Alle Hinweise auf das UPOV-Übereinkommen in diesem Dokument beziehen sich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens.

2. Die Entwicklung verbesserter Sorten erfordert einen beachtlichen Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen. Nachhaltige Züchtungsprogramme verlangen einen Rückfluß der Investitionskosten über die Vermarktung der entstehenden Sorten. Der Schutz des geistigen Eigentums an neuen Pflanzensorten entsprechend dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) erleichtert einen solchen Rückfluß, indem er eine rechtliche Basis dafür schafft, andere unter sorgfältig definierten Bedingungen daran zu hindern, ohne Genehmigung Pflanzensorten zu nutzen.

3. Das UPOV-Übereinkommen bietet eine Rechtsgrundlage für den Schutz neuer Pflanzensorten. Das UPOV-Übereinkommen ist ein System *sui generis* für den Sortenschutz, das eigens für diesen Zweck entwickelt wurde und die spezifischen Merkmale des Schutzgegenstandes — der Pflanzensorte — und der Umstände ihrer Nutzung berücksichtigt. Der Schutzzumfang auf der Basis des UPOV-Übereinkommens wurde sorgfältig definiert, um den Züchtern Anreize zur Entwicklung neuer Pflanzensorten zu geben, die sowohl für Landwirte als auch Verbraucher von Nutzen sind. Ein Schlüsselmerkmal des UPOV-Systems ist, daß geschützte Sorten — als äußerst wichtige pflanzengenetische Ressource — von der weltweiten Gemeinschaft der Züchter im Hinblick auf weitere Züchtungsaktivitäten frei genutzt werden können. Das UPOV-Übereinkommen bietet darüber hinaus eine Option für den Nachbau durch die Landwirte in bestimmten Situationen. Der Schutz, der durch das UPOV-Übereinkommen gewährt wird, kann anhand folgender Parameter untersucht werden:

- Schutzgegenstand/Ausdehnung des Schutzes
- Handlungen, die unter Schutz stehen (Akte von 1991)
- Material, das unter den Schutz fällt
- Schutzdauer
- Ausnahmen
- Beschränkungen des Schutzes/Zwangslizenzen.

Schutzgegenstand/Ausdehnung des Schutzes

4. Auf der Basis des UPOV-Übereinkommens kann ein Schutztitel nur für eine Pflanzensorte gewährt werden, die durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und, in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann und die im UPOV-Übereinkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Der einer Sorte gewährte Schutz erstreckt sich nicht auf andere Sorten, mit Ausnahme von:

- i) Sorten, die im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist;
- ii) Sorten, die sich nicht von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und
- iii) Sorten, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

Handlungen, die unter Schutz stehen (Akte von 1991)

5. Das durch das UPOV-Übereinkommen gewährte Recht besteht darin, daß folgende Handlungen im Hinblick auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters bedürfen:

- i) die Erzeugung oder Vermehrung,
- ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- iii) das Feilhalten,
- iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- v) die Ausfuhr,
- vi) die Einfuhr,
- vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i) bis vi) erwähnten Zwecke.

6. Außerdem bedürfen, vorbehaltlich der Ausnahme vom und der Erschöpfung des Züchterrechts, die Handlungen in bezug auf Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteilen, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

7. Darüber hinaus kann jede Vertragspartei vorsehen, daß die in bezug auf unmittelbar aus Erntegut der geschützten Sorte hergestellten Erzeugnisse erwähnten Handlungen, die unter die Bestimmungen für das obenerwähnte Erntegut fallen, das durch ungenehmigte Benutzung von Erntegut erzeugt wurde, der Zustimmung des Züchters bedürfen, es sei denn, daß der Züchter angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Erntegut auszuüben.

Material, das unter Schutz steht

8. Wie vorstehend unter Absatz 5 ausgeführt, deckt der Sortenschutz nach dem UPOV-Übereinkommen das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten ab, wie z. B. Saatgut, Zwiebeln, Knollen, Setzlinge usw.

Schutzdauer

9. Auf der Basis des UPOV-Übereinkommens (Akte von 1991) wird das Züchterrecht für einen bestimmten Zeitraum gewährt, der nicht kürzer als 20 Jahre vom Zeitraum der Schutzerteilung an gerechnet sein darf. Für Bäume und Reben darf der genannte Zeitraum nicht kürzer als 25 Jahre sein.

Ausnahmen

10. Auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens erstreckt sich das Züchterrecht nicht auf:

- i) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
- ii) Handlungen zu Versuchszwecken, und
- iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten.

Der Ausschluß von Handlungen im privaten Bereich und zu nicht gewerblichen Zwecken ist von besonderer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Familienbetriebe, die Pflanzensorten für die Selbstversorgung nutzen. Die vorstehend unter ii) und iii) erwähnte Forschungsausnahme und die Züchteraussnahme sind entscheidende Merkmale des Sortenschutzes, die die unter Züchtern etablierte Praxis ermöglichen, nach der die von anderen Züchtern erzeugten Sorten für die Züchtung neuer Sorten genutzt werden können.

11. Auf der Grundlage des UPOV-Übereinkommens kann jedes Mitglied in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters das Züchterrecht in bezug auf jede Sorte einschränken, um es den Landwirten zu gestatten, Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte im eigenen Betrieb gewonnen haben, im eigenen Betrieb zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden. Diese Bestimmung ermöglicht es jedem Verbandsmitglied, entsprechend seinen nationalen Umständen zu entscheiden, ob es die Praxis von Landwirten, einen Teil des Ernteguts geschützter Sorten für die nächste Aussaat zu verwenden (bekannt als „Landwirteprivileg“), zulassen will oder nicht und, wenn ja, in welchem Umfang.

Beschränkung des Sortenschutzes/Zwangslizenzen

12. Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß ein Mitglied die freie Ausübung des Züchterrechts aus Gründen des öffentlichen Interesses beschränken kann. Diese Bestimmung gestattet es einer Regierung, beispielsweise im Falle einer unvorhersehbaren Katastrophe in einem Land, Maßnahmen zu ergreifen, um Landwirten das für die Wiederherstellung der

landwirtschaftlichen Produktion benötigte Sortenmaterial verfügbar zu machen, indem sie die Ausübung des Züchterrechts beschränkt.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

DER BEGRIFF „IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTE“
 IN ~~DER BESTIMMTEN~~ ZÜCHTUNG~~STÄTIGKEITEN~~ VON ZIERPFLANZENSORTEN

~~Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument~~ Vom CAJ auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 10. April 2003 gebilligt

1. Zweck dieses Dokuments ist es, in Beantwortung eines Ersuchens des Technischen Ausschusses (nachstehend „der TC“) die Möglichkeit zu prüfen, ob ein Züchter, der eine „~~verbesserte~~ veränderte Form“ seiner eigenen geschützten Sorte entwickelt, nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens den Schutz für seine „~~verbesserte~~ veränderte Form“ erlangen könnte, wenn diese als eine im wesentlichen abgeleitete Sorte angesehen würde.

„~~Verbesserte~~ Veränderte Formen“ von Sorten

2. Zunächst ist klarzustellen, was unter dem Begriff „~~verbesserte~~ veränderte Form“ zu verstehen ist. Es ist jedoch zu betonen, daß es sich nicht um einen anerkannten Begriff handelt. Er wird lediglich in diesem Dokument als geeigneter allgemeiner Begriff verwendet, weil er im Sortenwesen bereits als Ausgangspunkt für die Untersuchung der Situation bezüglich des Schutzes von Sorten verwendet wird, die aus einer Züchtungstätigkeit von besonderem Interesse für das Zierpflanzenwesen entstehen.

3. Im Sinne dieses Dokuments ist unter einer „~~verbesserten~~ veränderten Form“ einer Sorte eine solche zu verstehen, die aus der Selektion innerhalb einer bestehenden Sorte entwickelt wurde, was zu einer geringfügig ~~verbesserten~~ verschiedenen Leistung führt, z. B. einer geringfügig besseren verschiedenen Blütenfarbe oder einer geringfügig ~~verbesserten~~ verschiedenen Wachstumsgeschwindigkeit, jedoch in jeder anderen Hinsicht gegenüber der bestehenden Sorte unverändert ist. Es wird sofort offensichtlich, daß einige dieser Veränderungen (z. B. die Blütenfarbe) Veränderungen der Ausprägung der Merkmale sein könnten, die für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit („DUS“) verwendet werden, während andere (z. B. geringfügig verbesserte Wachstumsgeschwindigkeit) für die DUS-Prüfung möglicherweise nicht direkt geprüft werden. Daher ist es vermutlich zweckmäßiger, die verschiedenen möglichen Situationen zu prüfen, die sich aus der Züchtungstätigkeit der Selektion aus bestehenden Sorten ergeben können.

Selektion aus bestehenden Sorten

4. Der Prozeß der Selektion von Sorten aus der bestehenden Variation, einschließlich der Variation, die in Form von geschützten Sorten vorhanden ist, wird bei der UPOV anerkannt und akzeptiert. Dieser Aspekt wird in Dokument C(Extr.)/19/2 Rev., „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten“, das vom Rat der UPOV im April 2002 als Positionspapier angenommen wurde, ausführlich untersucht.

5. Dieses Dokument prüft ~~wird sich mit der~~ die Situation befassen, in der ein Züchter eine „verbesserte veränderte Form“ aus seiner eigenen geschützten Sorte selektioniert, die sofern die geschützte Sorte aus der Sicht des betreffenden Züchters nicht selbst eine im wesentliche abgeleitete Sorte ist. Außerdem wird angenommen, daß die „verbesserte veränderte Form“ homogen und beständig ist. Ferner wird es sich nur mit der Lage in bezug auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens befassen.

6. Die nachstehenden Fälle sollen die Situationen, die auftreten können, sowie die Folgen für den Züchter ermitteln. Das Dokument prüft insbesondere, ob die Zustimmung des Züchters für die Nutzung der „verbesserten veränderten Form“ erforderlich ist. Es untersucht jedoch auch die Möglichkeit, ob ein anderer Züchter als der Züchter der Ursprungssorte und ihrer „verbesserten veränderten Form“ den Schutz für die „verbesserte veränderte Form“ erlangen kann. Obwohl diese letztere Situation nicht häufig vorkommen dürfte, könnte sie eintreten, beispielsweise, wenn die „verbesserte veränderte Form“ das Ergebnis einer einfachen Mutation ist, die in der Population der Sorte von Zeit zu Zeit auftritt. In diesem Falle könnte ein und derselbe Typ einer durch Mutation entstandenen Pflanze sowohl vom ursprünglichen Züchter als auch unabhängig davon von einem anderen Züchter bei Pflanzen der Sorte gefunden werden.

7. Aufgrund der Annahmen in Absatz 5 können sich folgende Situationen aus der Selektion einer „verbesserten veränderten Form“ einer bestehenden geschützten Sorte „X“ ergeben:

Fall 1: Die „verbesserte veränderte Form“ ist unterscheidbar und ist keine im wesentlichen abgeleitete Sorte

8. Die „verbesserte veränderte Form“ wird unterscheidbar, jedoch gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des Übereinkommens keine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein und daher vom Schutzzumfang der Sorte X nicht erfaßt werden, wenn:

- a) sie sich von der Sorte X deutlich unterscheiden läßt *und*
entweder
- b) *nicht* vorwiegend von der Sorte X abgeleitet ist
oder
- c) in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Sorte X ergeben, der Sorte X *nicht* entspricht.

9. In diesem Falle kann die „verbesserte veränderte Form“ ohne die Zustimmung des Züchters der Sorte X gewerbsmäßig genutzt werden, es sei denn, der Schutz werde für die „verbesserte veränderte Form“ selbst erwirkt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, steht die Möglichkeit der Erlangung des Schutzes für die „verbesserte veränderte Form“ allen offen, nicht nur dem Züchter der Sorte X, der die „verbesserte veränderte Form“ unabhängig hervorbrachte. In dieser Situation wäre die Voraussetzung der Neuheit von besonderem Belang.

Fall 2: Die „verbesserte veränderte Form“ ist eine im wesentlichen abgeleitete Sorte

10. Die „verbesserte veränderte Form“ wird gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des Übereinkommens eine im wesentlichen von der Sorte X abgeleitete und vom Schutzzumfang der Sorte X erfaßte Sorte sein, wenn:

a) sie sich von der Sorte X deutlich unterscheiden läßt

und

b) vorwiegend von der Sorte X, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist

und,

c) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Sorte X ergeben, der Sorte X entspricht.

11. In diesem Falle bedarf die gewerbsmäßige Nutzung der „verbesserten veränderten Form“ nicht ohne der Zustimmung des Züchters der Sorte X gewerbsmäßig genutzt werden. Für einen anderen Züchter, der die „verbesserte veränderte Form“ unabhängig hervorbrachte, wäre es möglich, den Schutz für die „verbesserte veränderte Form“ als neue Sorte zu erlangen, wenn alle Voraussetzungen erfüllt wären, doch müßte dieser andere Züchter dennoch die Zustimmung des Züchters der Sorte X einholen, um die Sorte gewerbsmäßig nutzen zu können.

12. Der Vorteil der Inanspruchnahme der Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten für den Züchter der Sorte X liegt darin, daß er, solange die Sorte X geschützt ist, die Kontrolle über die „verbesserte veränderte Form“ beibehält, ohne die Kosten für den Antrag auf Erteilung des Schutzes für die neue Sorte eingehen zu müssen. Allerdings gibt es bestimmte Aspekte, die von diesem Züchter erwogen werden sollten, bevor er entscheidet, die „verbesserte veränderte Form“ selbst nicht schützen zu lassen.

13. Zunächst ist es wichtig anzumerken, daß die Kontrolle über die „verbesserte veränderte Form“ nur so lange besteht, wie der Schutz für die Sorte X dauert. Sobald der Schutz der Sorte X verfällt, erlischt auch die Kontrolle über die „verbesserte veränderte Form“. Dies ist insbesondere deshalb von Belang, weil der Züchter damit beginnen kann, nur die „verbesserte veränderte Form“ zu erhalten, und die Erhaltung der Sorte X einstellt. In dieser Situation kann die Behörde entscheiden, das Züchterrecht für die Sorte X aufzuheben mit der Begründung, daß der Züchter „... der Behörde die Auskünfte“ nicht „erteilen oder die Unterlagen oder das Material, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden ...“ nicht vorlegen konnte (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i der Akte von 1991 des Übereinkommens).

14. Sodann besteht für den Züchter der Sorte X das Risiko, daß er zwar die „verbesserte veränderte Form“ als im wesentlichen von der Sorte X abgeleitet ansehen kann, dies jedoch von jemandem angefochten werden kann, der die „verbesserte veränderte Form“ ohne Zustimmung des Züchters zu verwerten wünscht. Dies kann auch von einem anderen Züchter angefochten werden, der, nachdem er die „verbesserte veränderte Form“ unabhängig hervorgebracht hat, den Schutz für die „verbesserte veränderte Form“ erlangen möchte, sofern sie die Voraussetzungen erfüllt.

15. Das Abwägen der Risiken und Vorteile bei der Entscheidung, ob die „verbesserte veränderte Form“ geschützt werden soll, wird dem Züchter je nach seinen Verhältnissen obliegen.

16. Entscheidet der Züchter nach Abwägen der Risiken und Vorteile, daß es besser wäre, die „verbesserte veränderte Form“ als neue Sorte zu schützen, kann er dies tun, wenn die Schutzvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist indessen anzumerken, daß wenn die „verbesserte veränderte Form“ der Sorte X geschützt wird, beispielsweise als Sorte Y, diese Sorte Y dennoch eine im wesentlichen abgeleitete Sorte sein wird. Daher wird jede „verbesserte veränderte Form“ der Sorte Y, die als eine im wesentlichen von der Sorte Y abgeleitete Sorte angesehen wird, vom Schutzzumfang der Sorte Y *nicht* erfaßt werden, und zwar deshalb, weil nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Nummer i der Akte von 1991 des Übereinkommens der Schutzzumfang von Sorten, die im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitet sind, nur gilt, „sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist“. Es wäre möglich, daß eine „verbesserte veränderte Form“ der Sorte Y die erforderlichen Voraussetzungen dafür, daß sie als im wesentlichen von der Sorte X abgeleitet angesehen wird, ebenfalls erfüllt und dann vom Schutzzumfang der Sorte X erfaßt würde.

Fall 3: Die „verbesserte veränderte Sorte Form“ ist nicht unterscheidbar

17. Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des Übereinkommens wird die „verbesserte veränderte Form“ durch den Schutzzumfang der Sorte X erfaßt, wenn sie sich von der Sorte X nicht deutlich unterscheiden läßt (Artikel 7 der Akte von 1991 des Übereinkommens).

18. Ist die „verbesserte veränderte Form“ nicht unterscheidbar, wird sie vom Schutzzumfang der Sorte X erfaßt, und wer die „verbesserte veränderte Form“ zu nutzen wünscht, würde die Zustimmung des Züchters benötigen. Kein anderer Züchter könnte den Schutz für die „verbesserte veränderte Form“ als neue Sorte erlangen, da sie nicht unterscheidbar wäre.

19. Diese Situation könnte eintreten, wenn der Züchter den Schutz für die „verbesserte veränderte Form“ beantragt, der Antrag jedoch mit der Begründung zurückgewiesen wird, daß die Sorte nicht unterscheidbar sei. In diesem Falle liegt eindeutig die in Absatz 18 dargelegte Situation vor.

20. Es kann jedoch auch der Züchter sein, der der Ansicht ist, daß die „verbesserte veränderte Form“ der Sorte X sehr ähnlich ist, und sie nicht als unterscheidbar ansieht. In diesem Falle, der das Ergebnis einer unbeabsichtigten Abweichung in der Erhaltungszüchtung der Sorte X sein kann, besteht das Risiko, daß die Ansicht des Züchters, daß die „verbesserte veränderte Form“ nicht unterscheidbar sei, angefochten werden könnte. Entscheidet die Behörde, daß die „verbesserte veränderte Form“ unterscheidbar sei und die Sorte X nicht mehr erhalten werde, kann sie entscheiden, das Züchterrecht für die Sorte X mit der Begründung aufzuheben, daß der Züchter „... der Behörde die Auskünfte“ nicht „erteilen oder die Unterlagen oder das Material, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden ...“ nicht vorlegen konnte (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer i der Akte von 1991 des Übereinkommens). Der Züchter hätte dann keinen Schutz für die Sorte X und könnte möglicherweise den Schutz der „verbesserten veränderten Form“ aufgrund mangelnder Neuheit nicht erlangen. Ist kein Schutz für die Sorte X vorhanden, ungeachtet dessen, ob die „verbesserte veränderte Form“ im wesentlichen von der Sorte X abgeleitet ist oder nicht, könnte die „verbesserte veränderte Form“ ohne die Zustimmung des Züchters gewerbsmäßig genutzt werden.

21. Es wird jedem Züchter obliegen, dafür zu sorgen, daß seine „verbesserte veränderte Form“ von der Sorte X nicht unterscheidbar wird.

Zusammenfassung

22. Die drei oben dargelegten Fälle sind in einer Tabelle ~~in der Anlage~~ im Anhang dieses Dokuments zusammengefaßt.

~~23. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß wird ersucht, die möglichen Situationen zur Kenntnis zu nehmen, die sich aufgrund der Akte von 1991 des Übereinkommens in bezug auf den Schutz für „verbesserte Formen“ bestehender geschützter Sorten ergeben können, und den TC entsprechend zu unterrichten.~~

[~~Anlage~~ Anhang folgt]

ANHANG ZU ANLAGE III

Zusammenfassung der Situationen, die sich aus der Selektion einer „verbesserten veränderten Form“ der Sorte X ergeben können

„Verbesserte Veränderte Form“ der Sorte X					
	Unterscheidbar?	Im wesentlichen abgeleitet?	Kann durch einen anderen Züchter geschützt werden?	Kann ohne Zustimmung des Züchters der Sorte X gewerbsmäßig genutzt werden?	Bemerkungen
Fall 1	Ja	Nein	Ja [*]	Ja	
Fall 2	Ja	Ja ¹	Möglicherweise <u>Ja[*]</u>	Nein ²	¹ . Keine Gewähr dafür, daß die „verbesserte veränderte Form“ als im wesentlichen abgeleitete Sorte akzeptiert wird ² . Nur solange die Sorte X geschützt ist
Fall 3	Nein ³	Nein	Nein	Nein ²	³ . Je nachdem, ob die zuständige Behörde akzeptiert, daß die „verbesserte veränderte Form“ nicht unterscheidbar ist

[Ende der Anlage III und des Dokuments]

* Vorbehaltlich der Erfüllung aller Schutzvoraussetzungen.